



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

Chiemseehof

Telefon (0662) 41561 Durchwahl

2428

Datum

- 9. AUG. 1984

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1014 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betreff: GESETZENTWURF
ZL: 41 -GE/19.84

Datum: 17. AUG. 1984

Verteilt: 1984 -08- 17 Hiltl w/Per

Dr. Löscher

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Dr. Mayer

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das

Bundesministerium für Aus-
wärtige Angelegenheiten

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-738/268-1984

Telefon (0662) 41561 Durchwahl
2285

Datum
9.8.1984

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einräumung von
Privilegien an nichtstaatliche internationale Organisationen;
Stellungnahme

Bzg: do.Zl. 3025.02/192-I.2.a/84

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf
beehrt sich das Amt der Salzburger Landesregierung mitzuteilen,
daß die kompetenzrechtliche Deckung der vorgesehenen Gesetzes-
regelung im Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG (auswärtige Angelegenheiten)
nicht gegeben scheint. Wie schon der Gesetzesstitel besagt, sollen
innerstaatlich Vorrechte eingeräumt werden. Allein begrifflich
scheidet eine Subsumtion unter den Begriff auswärtige Angelegen-
heiten aus. Die Erläuterungen des Gesetzesentwurfs versuchen
eine Verbindung dadurch herzustellen, daß völkerrechtliche und
außenpolitische Belange im Vordergrund stehen. Dies allein ver-
mag die Bundeskompetenz nicht zu begründen, treffen diese Ge-
sichtspunkte doch in vielerlei Sachgebieten zu. Einzig und allein
die im § 1 Abs. 2 Z. 3 genannte Voraussetzung für die Einräumung
des Sonderstatusses bringt tatsächlich eine Besonderheit der be-
treffenden Organisation zum Ausdruck. Der geforderte Zusam-
menhang zu einer internationalen Organisation im Sinne des Bundes-
gesetzes BGBI. Nr. 677/1977 bleibt jedoch unklar; er sollte zu-
mindest auf die beiden genannten Fälle beschränkt sein. Trotz-
dem kann darin nur eine sachliche Begründung für die vorgesehenen

- 2 -

Regelungen, aber keine Begründung der Bundeskompetenz gesehen werden. Demzufolge kann sich die Zuerkennung der abgabenrechtlichen Gemeinnützigkeit (§ 4) nicht auf den Geltungsbereich der Landesabgabenordnungen beziehen.

Unklar erscheint im übrigen, welches Recht gelten soll, wenn die Organisation im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 1 erster Fall nach dem österreichischen Vereinsgesetz gebildet ist, dieses in weiterer Folge aber auf die Organisation nach deren Anerkennung keine Anwendung finden soll (§ 2).

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Mayer



Landesamtsdirektor-Stellvertreter